



GEMEINDE ROTHENTHURM

Tel. 041 / 839 80 20
Fax 041 / 839 80 21
E-Mail: gemeinde@rothenthurm.ch
Internet: www.rothenthurm.ch

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Rothenthurm

vom 17. März 1995

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung von Rothenthurm folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement, in Ergänzung der kantonalen Verordnung, regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen des öffentlichen Friedhofes der Gemeinde Rothenthurm.

Art. 2 Öffentlicher Friedhof

Der Friedhof nördlich der Pfarrkirche ist die öffentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Rothenthurm verstorbener Personen. Der Friedhof ist Eigentum der Pfarrkirchenstiftung der röm.-kath. Kirchgemeinde Rothenthurm.

Art. 3 Friedhofkommission

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Die Friedhofskommission wird vom Gemeinderat auf zwei Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglied des Gemeinderates als Präsident
- Pfarrer der röm.-kath. Kirche
- Totengräber
- 2 bis 4 weitere Personen

Sie ist verantwortlich für die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes, sowie die Nachführung des Gräberverzeichnisses.

Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofskommission dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

II. Friedhof- und Bestattungsordnung

Art. 4 Friedhofeinteilung

Die Anlage des Friedhofes umfasst:

- a) Urnengräber
- b) Einzelgräber für Kinder unter 6 Jahren
- c) Einzelgräber für Kinder über 6 Jahren und Erwachsenen
- d) Doppelgräber / Geschlechtergräber
- e) Priestergräber
- f) Kaufgräber
- g) Gemeinschaftsgrab

Art. 5 Bestattung

¹ Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Erdbestattung stattfinden. Der Bezirksarzt kann in Kriegs- und Katastrophenfällen Ausnahmen bewilligen.

² Neben einer Erdbestattung kann eine Urne in einem bereits belegten Grab beigesetzt werden.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden bis zur Beerdigung in der Friedhofkapelle aufgebahrt.

Art. 7 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung 20 Jahre, bei Urnenbestattung 10 Jahre.

² Sofern die Grabesruhe des Erdbestatteten noch zehn Jahre dauert, ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab mit Zustimmung der Friedhofkommission gestattet. Bei Mietgräbern gilt diese Bestimmung sinngemäss.

III. Gebühren und Mietgräber

Art. 8 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofkommission eine Gebührenordnung, die periodisch der Teuerung anzupassen ist.

- a) für die Benützung eines Grabes durch auswärts wohnhaft gewesene Personen, die in Rothenthurm bestattet werden.
- b) für die Miete der Gräber

Art. 9 Unentgeltliche Bestattung

¹ Für verstorbene Einwohner übernimmt die Gemeinde die folgenden Leistungen im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof:

- a) die Benützung der Friedhofkapelle
- b) die üblicherweise anfallenden Arbeiten der Gemeindeangestellten.

² Für mittellos Verstorbene ohne Angehörige, fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Art. 10 Mietgräber

Der Gemeinderat kann Gräber vermieten. Nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren kann der Mietvertrag um 10 Jahre verlängert werden.

Art. 11 Anspruch auf ein Mietgrab

Der Anspruch auf ein Mietgrab entsteht erst bei einem Todesfall, wobei der Standort jeweils durch die Friedhofkommission bestimmt wird.

Art. 12 Mietvertrag

Jeder Mietvertrag ist schriftlich (3-fach) auszufertigen, wobei je ein Exemplar an den Mieter der Grabstätte, an das Gemeindekassieramt und an den Zivilstandsbeamten des Zivilstandsamtes auszuhändigen ist.

Art. 13 Gebühren

Die Gebühren für ein Mietgrab sind für die ersten 20 Jahre bei der Bestellung zu bezahlen. Der Gemeinderat regelt dies in der Gebührenordnung.

IV. Grabdenkmäler

Art. 14 Grabdenkmal

¹ Jedes Grab ist mit einem dauernden Denkmal zu versehen, das frühestens nach 8 Monaten und spätestens bis 12 Monate nach der Bestattung zu erstellen ist. Darauf müssen mindestens Vor- und Familiennamen und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen als Grabinschrift stehen.

² Ein Grabdenkmal soll den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

³ Die zu errichtenden Grabdenkmäler bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofkommission.

Art. 15 Erstellung und Unterhalt

¹ Die Grabfundamente dürfen nicht ein unnötiges Ausmass haben und die Grabeinfassungen dürfen nicht zu stark einbetoniert werden. Der Totengräber oder der Präsident der Friedhofkommission ist bei der Erstellung zu Rate zu ziehen.

² Erstellung und Unterhalt der Grabdenkmäler obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Grabdenkmäler, die schadhafte sind oder nicht fest stehen, sind wieder Instand zu stellen. Der Gemeinderat kann hierfür eine Frist ansetzen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet der Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen an.

³ Sind keine Angehörigen mehr da, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde Rothenthurm.

⁴ Es darf keine Erde vom Grabhügel weggeschafft werden. Überschüssige Erde muss nach Entfernen des Kieses um das Grab herum angelegt werden.

Art. 16 Masse und Anforderungen

¹ Für Grabdenkmäler gelten folgende Zentimetermasse:

Erd- und Urnenbestattung

Erwachsene	105 - 115 hoch	65 - 70 breit	max. 15 dick
Kinder	50 - 55 hoch	35 - 40 breit	max. 15 dick
Doppelgräber	105 - 115 hoch	135 - 150 breit	max. 20 dick

² Einfassungen:

Einzelgrab	70 breit
Doppelgrab	170 breit

Art. 17 Bepflanzung

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie soll möglichst niedrig und schlicht sein. Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht überragen, und nicht auf angrenzende Gräber übergreifen. Das Bepflanzen mit Bäumchen ist zu unterlassen.

V. Vorgehen bei Todesfällen

Art. 18 Allgemeines

Sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung, wie Kontaktieren der kirchlichen Behörden, Bestimmung des Bestattungsinstitutes usw. obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

Art. 19 Bestattungszeiten

Die Friedhofkommission setzt die Bestattungszeiten fest. Sie nimmt üblicherweise Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft und Busse bestraft.

Art. 21 Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Bestattungen vom 1. Juni 1951 aufgehoben.

Art. 23 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Gemeindepräsident
Franz Schuler

Der Gemeindeschreiber
Arnold Schuler

Gemeinschaftsgrab: Allgemeine Richtlinien

Bestattungen in einem Gemeinschaftsgrab werden vor allem ermöglicht, damit die sterblichen Überreste eines Verstorbenen, der keine eigene Grabstätte mit Denkmal wünscht, ebenfalls auf dem Friedhof bestattet werden kann.

Weitere Gründe, weshalb gerade die Bestattung im Gemeinschaftsgrab gewählt wird, können sein, dass man die Hinterbliebenen nicht mit der Pflege eines Grabes zur Last fallen möchte oder man will anonym bleiben und wünscht auch keine Beschriftung.

Bestattungsart

Da im Gemeinschaftsgrab nur die Asche (mit oder ohne Urne) beigesetzt werden kann, ist eine Kremation zwingend.

Verfahren

Die Asche wird dem Boden übergeben und kann später dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entzogen werden.

Grabschmuck

Anlässlich der Beisetzung kann die Trauergemeinde ein Holzkreuz, Blumengebinde und Schalen an der dafür vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab eine gewisse Zeit (1 Monat) auflegen.

Gestaltung

Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein individuelles Grabmahl zu errichten und Pflanzenschmuck anzubringen oder sonst wie die Grabstätte individuell zu gestalten.

Beschriftung

Wenn gewünscht wird, ist eine Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr, aber ohne Foto) möglich. Diese wird einheitlich durch die Gemeinde innert 2 Monaten nach der Bestattung angebracht. Es bleibt den Angehörigen überlassen, ob das Gemeinschaftsgrab mit dem Namen des Verstorbenen beschriftet wird. Bei der Todesmeldung muss gemeldet werden, ob eine Beschriftung gewünscht wird.

Kosten

Für die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab werden für Gemeindebewohner keine Kosten erhoben. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes gehört zum allgemeinen Friedhofunterhalt. Die Beschriftung wird den Angehörigen in Rechnung gestellt. (Siehe Gebührenordnung).

Rothenthurm, 30. Juni 2010



GEMEINDE ROTHENTHURM

Tel. 041 / 839 80 20
Fax 041 / 839 80 21
E-Mail: gemeinde@rothenthurm.ch
Internet: www.rothenthurm.ch

Gebührenordnung zum Friedhofreglement vom 30. Juni 2010

Erdbestattung	Einheimische	Auswärtige
- Benützer Einzelgrab	gratis	Fr. 800.--
- Benützer Mietgrab (für 20 Jahre)	Fr. 1'500.--	Fr. 2'000.--
- Mietgräber-Verlängerung	Fr. 750.--	Fr. 1'000.--
 Urnenbestattung		
- Benützer Urnengrabplatz	gratis	Fr. 600.--
- Urnenbenützung im bestehenden Grab	gratis	Fr. 400.--
 Gemeinschaftsgrab		
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	gratis	Fr. 300.--
- Beschriftung pauschal	Fr. 500.--	Fr. 500.--

Die Schneeräumung der Hauptwege geht zu Lasten der Gemeinde.

Sämtliche nicht aufgeführte Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Rothenthurm, 30. Juni 2010